

Frau/Herrn

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im landwirtschaftlichen Betrieb, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom ,
Az. II A 6 – 72.40.32 –

Bez. Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

I.

1. Rahmenbewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit vom **1.7.200.. bis 30.6.200..** (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von **DM/Euro**.

Auf Grundlage Ihrer Anträge auf Auszahlung sowie Ihrer Flächenverzeichnisse zum Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft wird die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen jeweils neu geprüft und die jährliche Zuwendung in genauer Höhe abschließend bewilligt.

Grundlage für die jährliche Bewilligung, Berechnung und Auszahlung der Zuwendung sind die jeweils im Flächenverzeichnis nachgewiesenen förderfähigen Extensivierungsflächen. Für Flächen, die im jeweiligen Extensivierungsjahr im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Zuwendung nach den o. g. Richtlinien gewährt.

Nach dem vorliegenden Flächenverzeichnis beträgt Ihre Betriebsfläche z. Zt. ha und die Hauptfutterfläche ha.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Maßnahme	Flächennutzung	Fläche in ha	Prämie DM/Euro je ha	Prämie DM/Euro
Summe / Jahr insgesamt				

Im Fall der Viehabstockung setze ich auf Grundlage Ihrer Angaben unter der Nummer 6 der Anlage B des Antrags auf Zuwendung für Ihren Betrieb einen maximalen Besatz an rauhutterfressenden Großvieheinheiten von ... RGV/ha Hauptfutterfläche fest. Ich verpflichte Sie, diesen RGV-Besatz vor Ablauf des ersten Verpflichtungs-

jahres zu erreichen und während des gesamten restlichen Verpflichtungszeitraums im Jahresdurchschnitt einzuhalten. Dieser Besatz darf zu keiner Zeit des Jahres um mehr als 10 v.H. überschritten werden.

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 % als Zuschuss gewährt. Die EU beteiligt sich mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme.

4. Bewilligungsrahmen

Die bewilligte Gesamtzuwendung für fünf Jahre beträgt somit maximal DM/Euro
davon in den Jahren

200..		DM/Euro
200..		DM/Euro
200..		DM/Euro
200..		DM/Euro
200..		DM/Euro

5. Abschließende Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag auf Bewilligung und Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Wirtschaftsjahr, beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt (15.5.) den Antrag auf Auszahlung ein.

Die Zuwendung für die gesamten fünf Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, dass der / die Antragsteller(in) jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn ein Antrag auf Auszahlung nicht gestellt wird.

II.

6. Nebenbestimmungen

Die Nummern 5.12, 5.13, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 438). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 18.14 der o.g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

III.

7. Hinweise

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität = 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (GV. NW. 73).

IV.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,(vollständige Anschrift) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag